

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 11

Jahrgang 2016

25. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch Az.: 33 – 7 10 02
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- 2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Aletta van Wijngaarden**

- 1. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde**
Vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch Az.: 33 – 7 10 02
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.04.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9792

Vereinfachte Flurbereinigung
Hetter-Millinger Bruch
Az.: 33 – 7 10 02

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 10.06.2010 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Für die mit dem 1. und 2. Änderungsbeschluss zugezogenen Flurstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte mit Datum vom 24.10.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 3. bis 12. Änderungsbeschluss wurden die Grundstücke

Regierungsbezirk Düsseldorf

Stadt Solingen

Gemarkung Höhscheid	Flur 63	Flurstücke	24, 79, 147, 148, 149, 150
---------------------	---------	------------	----------------------------

Kreis Kleve

Stadt Emmerich am Rhein

Gemarkung Elten	Flur 2	Flurstücke	968, 986, 1049, 1638
Gemarkung Hüthum	Flur 16	Flurstück	57
Gemarkung Praest	Flur 7	Flurstücke	456, 457, 458, 459, 460, 462
	Flur 8	Flurstücke	86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 109, 110, 111, 112, 116, 117, 118, 119, 125, 131

Kreis Wesel

Stadt Kamp-Lintfort

Gemarkung Saalhoff	Flur 1	Flurstücke	238, 346, 351, 355, 370, 375
	Flur 6	Flurstücke	57, 137, 163

Gemeinde Hünxe

Gemarkung Gartrop-Bühl	Flur 12	Flurstücke	126, 208, 209, 221, 222
------------------------	---------	------------	-------------------------

Gemeinde Schermbeck

Gemarkung Damm	Flur 6	Flurstück	231
Gemarkung Damm	Flur 7	Flurstücke	27, 28, 29, 36

zur vereinfachten Flurbereinigung Hetter-Millinger Bruch zugezogen (§ 8 FlurbG).

In den vorgenannten Änderungsbeschlüssen 3 bis 12 war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Vereinfachten Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag
gez.
(Merten)

2. Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf – Flurbereinigungsbehörde
Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

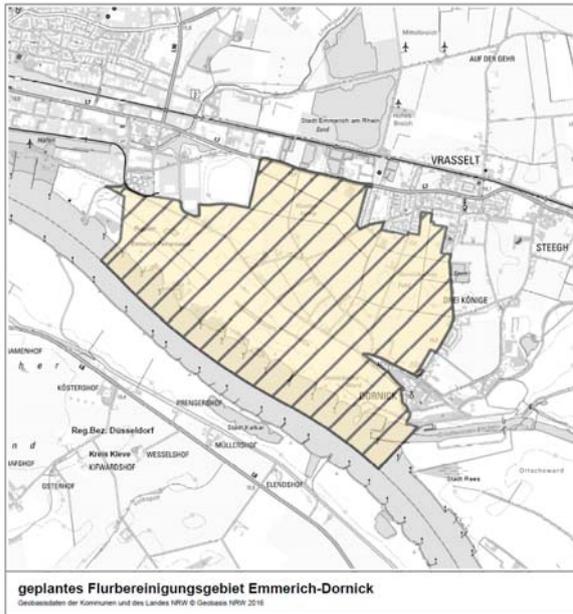
Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 20.05.2016
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Ladung

Betr.: Einleitung der Flurbereinigung Deich Emmerich-Dornick
hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen. Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Emmerich, Dornick und Vrssett der Stadt Emmerich am Rhein zwischen den Ortslagen Emmerich, Dornick und Vrssett, der L 7 (Reeser Straße) und dem Rhein.



Das ca. 430 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 15.06.2016
um 18:00 Uhr
in der Dorfschänke Dornick,
Dornicker Straße 7, 46446 Emmerich am Rhein.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag

Merten
(Hauptdezernent)

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Aletta van Wijngaarden

Der Bußgeldbescheid vom 02.09.2015

Aktenzeichen: 091363224

An
Frau
Aletta van Wijngaarden
geb. am 29.05.1968

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Cornelis Boslaan 1628
2722 TT Zoetermeer
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 18.04.2016

Im Auftrag

gez. Runge